

September 2003

Ansprechpartner: Frau Heilmair Tel: 089/929900-34, Fax: 089/929900-60, e-mail: [info@btsk.de](mailto:info@btsk.de)

## **Tierseuchenbeiträge 2004 Gemeinden nicht mehr zuständig**

### Vorinformation der Bayerischen Tierseuchenkasse

Seit der Gründung der Tierseuchenkasse 1935 sind die Tierseuchenbeiträge über die Gemeinden eingehoben worden. Um die Gemeinden von dieser Aufgabe zu entlasten, werden aufgrund einer Gesetzesänderung die Tierseuchenbeiträge ab dem 01.01.2004 von der Bayer. Tierseuchenkasse direkt erhoben.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite [www.btsk.de](http://www.btsk.de)

Damit die Umstellung möglichst reibungslos und fehlerfrei erfolgen kann, möchten wir Sie schon im voraus über die Neuerungen informieren.

### Bestandsmeldung:

Zum Jahresende 2003 erhalten alle Tierbesitzer einen Meldebogen, in dem wir Sie bitten, Ihren am **01.01.2004 vorhandenen Tierbestand** und andere notwendige Angaben (z.B. Bankverbindung bei Teilnahme am Lastschriftverfahren, Registriernummer) einzutragen.

**Dieser Meldebogen ist bis zum 20.01.2004 zurück zu senden.**

Künftig werden wir auch elektronische Meldewege anbieten.

Wir bitten aber um Ihr Verständnis, dass dies zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zu Beginn noch nicht möglich ist.

### Beitragsbescheid:

Nach Auswertung des Meldebogens erhalten die Tierbesitzer in dem Zeitraum März/April einen Beitragsbescheid, aus dem sich die Höhe des Tierseuchenbeitrages ergibt.

Der Beitrag wird dann innerhalb von 20 Tagen fällig.

### Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht beruht auf dem Tierseuchengesetz und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften.

Beitragspflichtig sind die Besitzer von **Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Hühnern und Truthühnern**, wobei die **Tierzahlen am 01. Januar eines jeden Jahres** maßgebend sind.

Abweichend hiervon wird ggf. für Schweine der Regelbestand, für Hühner und Truthühner der Durchschnittsbesatz zugrundegelegt.

Bestandsänderungen während des Jahres müssen nicht gemeldet werden.

Die **Beitragspflicht gilt auch für Tiere anderer Eigentümer (z.B. Pensionspferde, Schafherde).**

Beitragspflichtig sind in diesem Fall die Besitzer dieser Tierbestände.

Die Beitragshöhe wird jedes Jahr vom Landesausschuss der Bayer. Tierseuchenkasse, der überwiegend mit Tierhaltern besetzt ist, neu festgelegt.